



## **Merkblatt für Kundinnen und Kunden des Jobcenters Neumünster und der Stadt Neumünster für die Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Sozialleistungen beziehen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), zusätzlich sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.

### **Welche Leistungen gibt es?**

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- in besonderen Einzelfällen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

**Schülerinnen und Schüler** sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen **und**
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Die Leistungen werden grundsätzlich in Form einer Bildungskarte erbracht, mit der die Kosten über ein internetbasiertes Onlinesystem beglichen werden können (siehe Informationsblatt „Fragen zu deiner Bildungskarte?“). Diese Bildungskarte muss dem Anbieter vorgelegt werden, wenn dieser die Leistung abbuchen möchte. Das Anbieterfeld in Neumünster umfasst über 200 Angebote (Sportvereine, Volkshochschule, Jugendmusikschule usw.)

### **Welche Kosten werden bei eintägigen Schul- und Kita-Ausflügen und mehrtägigen Kita-Ausflügen übernommen?**

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Kita-Ausflüge übernommen werden. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder Ausgaben, die ggf. im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. für Sportschuhe, Badezeug).

### **Hinweis zu den mehrtägigen Klassenfahrten in Schulen:**

Die Eltern legen mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe das Schreiben der Schule mit dem Zeitraum, Ziel der Fahrt, den entstehenden Kosten, der Bankverbindung der Schule sowie der Fälligkeit der Zahlung bei der Stadt Neumünster oder dem Jobcenter vor. Die Kosten werden direkt angewiesen.

### **Was gehört zum „Schulbedarf“? (Stand April 2023)**

Schülerinnen und Schüler, deren Familie Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezieht, erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 116 Euro und zum 1. Februar 58 Euro (der Betrag wird jährlich angepasst/erhöht). Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

### **Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?**

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten Schülerbeförderungskosten als Geldleistung. Mit der Monatskarte der SWN wird die Mobilität im gesamten Stadtgebiet sichergestellt. Kosten der Schülerbeförderung können ab einer Entfernung von 2 km bis zur 4. Klasse und von 4 km ab der 5. Klasse für den kürzesten Weg zwischen Wohnung und Schule gewährt werden.

### **Welche Leistungen werden für Lernförderung erbracht?**

Mit der außerschulischen Lernförderung werden auf Antrag im **Ausnahmefall** die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) ohne eigenes Verschulden der Schülerin/des Schülers (z.B. unentschuldigte Fehlzeiten) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurzfristig** erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Lernförderung entschieden.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung immer in Absprache mit Ihrem Jobcenter/der Stadt Neumünster erfolgen muss.

Das Jobcenter/die Stadt Neumünster gewährt die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind per Bewilligungsbescheid. Eine Kopie des Bescheides reicht der Anbieter der Lernförderung mit seiner Rechnung ein. Das Jobcenter/die Stadt Neumünster übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

### **Wer bekommt Mittagessen?**

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ein **gemeinsames** Mittagessen angeboten wird, können Kinder und Jugendliche an diesen Einrichtungen die Kosten für das Mittagessen bekommen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst. Für die Abrechnung wird die Bildungskarte in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vorgelegt. Der Anbieter rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt über die Bildungskarte ab.

### **Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?**

Kinder und Jugendliche **unter 18** Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Sportfreizeit usw.)

**Besonderheiten für die Bezieher/-innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag:**

Bezieht eine Familie Wohngeld oder Kinderzuschlag, müssen alle gewünschten Leistungen weiterhin gesondert beantragt werden. Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Für eine rückwirkende Bewilligung müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

**Allgemeiner Hinweis**

Auf der Internetseite <https://www.bildungs-karte.org/> sind die Anbieter, die bereits Kooperationspartner für die o.g. Leistungen sind, aufgeführt. Befindet sich der gewünschte Anbieter noch nicht auf dieser Liste, besteht die Möglichkeit, diesen nach Kontaktaufnahme und Prüfung durch die gemeinsame Anlaufstelle aufzunehmen.

Stand April 2023